

GEBÜHRENSATZUNG

für das Historische Archiv des Vogtlandkreises

Der Kreistag des Vogtlandkreises hat aufgrund § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) i. V. m. § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), geändert durch Gesetz vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 105) und § 3 Abs. 2 Nr. 20 der Hauptsatzung des Vogtlandkreises am 8. Oktober 1998 sowie aufgrund des Artikels 7 der Euro-Anpassungssatzung vom 11.09.2001 folgende **Gebührensatzung** für das Historische Archiv des Vogtlandkreises beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

Die Benutzung des Historischen Archivs des Vogtlandkreises (in dieser Satzung im weiteren Archiv genannt) ist gebührenpflichtig.
Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 - Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach der Ziffer 1. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
 1. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 2. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 3. wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden;
 4. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
 5. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern 1., 2., 3., 5. und 6. des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
 - a) die Städte, Gemeinden und sonstigen kommunalen Körperschaften des Vogtlandkreises;
 - b) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltplänen der in Buchstaben a) genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.

- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Rentnern, Schülern und Studenten gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.
- (5) Die Gebühren nach Ziffer 4.2. des Gebührenverzeichnisses werden für natürliche und juristische Personen um 50 % ermäßigt, deren Archivnutzungen einem Zweck nach Abs. 1 dienen.
- (6) Die Gebühren nach Ziffer 2., 3., 5. und 6. des Gebührenverzeichnisses können bei wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Themen und Publikationen ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4 - Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 5 - Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Gebührenbeträge bis zu 50 Euro werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Kreiskasse zu bezahlen.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Plauen, den 11.09.2001

Dr. Lenk
Landrat
(Unterschrift liegt im Original vor)

Gebührenverzeichnis

als Anhang zur Gebührensatzung für das Historische Archiv des Vogtlandkreises

1. Gebühren für die Benutzung von Archivgut und Bibliotheksgut einschließlich Findhilfsmittel

1.1.	Grundgebühr	
1.1.1.	für den ersten Benutzungstag	5,00 Euro
1.1.2.	jeden folgenden Benutzungstag	2,50 Euro
1.1.3.	Monatskarte	25,00 Euro
1.2.	Gebühren für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten:	
1.2.1.	für den ersten Benutzungstag	10,00 Euro
1.2.2.	jeden folgenden Benutzungstag	5,00 Euro
1.3.	Zusatzgebühr für besondere Archivgutträger je Tag (z. B. Filme, Tonkassetten, sonstige Bild- und Tonträger, CD-ROM)	1,50 Euro
1.4.1.	Für ausländische Benutzer, ohne ständigen Wohnsitz in der BRD, erhöht sich die Gebühr nach Pkt. 1.1. und 1.2. auf das Doppelte.	

2. Rechercheaufträge, Auskünfte

2.1.	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je Arbeitshalbstunde	10,00 Euro
2.2.	Ermittlungen von Archivalien für die Durchführung von Kopier- und Verfilmungsaufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall und Arbeitshalbstunde	10,00 Euro

3. Gebrauch von audiovisuellem Archivgut

Für den Gebrauch von audiovisuellem Archivgut zum Zwecke der Vorführung werden pro Kalendertag erhoben:

3.1.	bei Filmen und Videos pro Stück	10,00 Euro
3.2.	bei Serien von Diapositiven	5,00 Euro
3.3.	bei Tonträgern pro Stück	2,50 Euro

4. Anfertigung von Kopien, Abschriften, Lichtbildaufnahmen u. a.

4.1.	Pro Kopierauftrag wird eine Grundgebühr von erhoben.	2,50 Euro
4.2.	Anfertigung von Kopien mittels Kopiergerät: Direktkopien je Seite	
	DIN A4	0,50 Euro
	DIN A3	0,70 Euro
	Kopien aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen zusätzlich	0,30 Euro
4.3.	Rückvergrößerungen von Mikroformen (Readerprinter): Kopien je Seite	
	DIN A4	0,70 Euro
	DIN A3	1,20 Euro

- | | | |
|------|---|------------|
| 4.4. | Anfertigung von Reproduktionen:
je Repro Archivgut
zzgl. Herstellungskosten | 10,00 Euro |
| 4.5. | Bei besonders wertvollen Unikaten kann eine Zusatzgebühr erhoben werden
bis zu einer Höhe von | 50,00 Euro |
| 4.6. | Auszüge, Abschriften und Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archiv- und
Bibliotheksgut
je Arbeitshalbstunde | 10,00 Euro |

5. Nutzung der Vervielfältigung in Büchern und sonstigen Publikationen

Für die Nutzung von Vervielfältigungen der im Archiv verwahrten Archivalien werden erhoben:

- | | | |
|--------|---|--|
| 5.1. | in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 5000
Exemplaren | |
| 5.1.1. | von Urkunden | 20,00 Euro |
| 5.1.2. | von Dokumenten, Plakaten, Karten, Plänen, Zeitungen | 15,00 Euro |
| 5.1.3. | von Fotografien und Postkarten | 15,00 Euro |
| 5.1.4. | aus Bibliotheksbeständen | 5,00 Euro |
| 5.2. | in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 20000
Exemplaren | |
| | | das 1,5fache der unter 5.1.1. bis 5.1.4.
genannten Gebühr |
| 5.3. | in Publikationen und Presseerzeugnissen bei einer Auflagenhöhe bis zu 50000
Exemplaren | |
| | | das 2fache der unter 5.1.1. bis 5.1.4.
genannten Gebühr |
| 5.4. | in Kalendern, auf Postern und Karten | |
| | | das 2fache der unter 5.1.1. bis 5.1.4.
genannten Gebühr |
| 5.5.1. | zu gewerblichen und Werbezwecken | |
| | | das 5fache der unter 5.1.1. bis 5.1.4.
genannten Gebühr |
| 5.5.2. | bei Nachauflagen | |
| | | das 0,5fache der unter 5.1. bis 5.3.
genannten Gebühr |
| 5.7 | in Farbe | |
| | | das 2fache der unter 5.1. bis 5.3.
genannten Gebühr |

6. Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen

je angefangene Wiedergabeminute 25,00 - 250,00 Euro
Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den
Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustandegekommen sind, ein Jahr
nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit
widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem
Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung
begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch
nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.